

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage	
1.2	Natura 2000-Gebiete	Gebietsnummer FFH-Gebiet Nr. 7824-341	Gebietsname "Wälder bei Biberach"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: LAOCO GmbH Prinz-Eugen-Weg 24 88400 Biberach a. d. Riß	Telefon /E-Mail: Tel.: +49 7354 4789832 E-mail: boehm@laoco.energy
1.4	Gemeinde	Gemeinde Warthausen	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Biberach	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Biberach, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die LAOCO GmbH plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Warthausen. Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen westlich der Bundesstraße "B 456" und südlich von Röhrwangen. In einer Entfernung von etwa 630 m befindet sich das FFH-Gebiet "Wälder bei Biberach" (Nr. 7824-341). Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets von Warthausen und beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1368/2 (Teilfläche), 1368 (Teilfläche), 1372 (Teilfläche), 1376 (Teilfläche), 1378 (Teilfläche) sowie 1382 (Teilfläche) und hat eine Größe von 10,90 ha. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Süden grenzt das Gebiet an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten schließt die "Riß", ein Gewässer 1. Ordnung, an das Gebiet an. Westlich wird das Gebiet durch die Bundesstraße "B 456" begrenzt. Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlagen soll eine Doppelnutzung ermöglichen: Neben der Erzeugung erneuerbarer Energien bleibt weiterhin eine (eingeschränkte) landwirtschaftliche Nutzung möglich. Der reine Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche liegt bei etwa 7,5 % der Gesamtfläche. Die baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage werden nach aktuellem Stand der Planung eine maximale Höhe von 5,10 m nicht überschreiten und aus einachsigen schwenkbaren Trackern bestehen. Die Erschließung des Plangebiets ist über eine gesicherte Zufahrt gewährleistet. Da sich das FFH-Gebiet "Wälder bei Biberach" in einer Entfernung von rund 630 m befindet und damit in einer Entfernung, in der Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wird die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. In dieser wird ermittelt, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets kommen kann. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist auf Grund des Vorhabentyps insbesondere der Wirkfaktor "Flächenverbrauch" detaillierter zu betrachten und zu bewerten. Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt (siehe hierzu artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) in der Fassung vom 28.08.2025). Bei Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht aufgeführten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Dargestellt in der Planzeichnung

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
Bearbeiter: Tobias Miethig

Telefon: *

08382/27405-0

Fax: *

08382 / 27405-99

E-mail: *

tobias.miethig@sieberconsult.eu

* sofern abweichend von Punkt 1.3

24.03.2026

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter
<http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[3150] Natürliche nährstoffreiche Seen	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[3260] Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[7220*] Kalktuffquellen	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[9110] Hainsimsen-Buchenwald	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[9130] Waldmeister-Buchenwald Die nächstgelegenen Teilflächen dieses LRT befinden sich in gutem Erhaltungszustand rund 650 m südlich des Vorhabengebiets.	<u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	
[9180*] Schlucht- und Hangmischwälder	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[1193] Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Nach der Bestands- und Zielkarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine potenziellen Lebensräume im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[1381] Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) Nach der Bestands- und Zielkarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es in einer Entfernung von 650 m südlich des Vorhabengebiets eine Lebensstätte dieser Art. Der nächste Artnachweis befindet sich 1,5 km südlich des Vorhabengebiets.	<u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren - Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag - Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	
[A 1166] Kammmolch (<i>Tritus cristatus</i>)	Nach der Bestands- und Zielkarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine potenziellen Lebensräume im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geographische Bezeichnung - mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten (*) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	<u>LRT:</u> 9130 <u>FFH-Arten:</u> 1381	Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des FFH-Gebiets geht zu einem geringen Teil als solche verloren und wird z. T. bebaut. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt jedoch weiterhin erhalten. Die Natura 2000-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Im Vergleich zum gesamten Schutzgebiet ist der Flächenverlust als gering zu beschreiben. Beeinträchtigung: keine	
6.1.2	Nutzungsänderung	<u>LRT:</u> 9130 <u>FFH-Arten:</u> 1381	Durch die Ausweisung der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche als "Agri-Photovoltaik-Fläche" und der Errichtung von Nebengebäuden und Batteriespeichersystemen kommt es innerhalb des Planbereichs zu einer Nutzungsänderung und Doppelnutzung. Innerhalb der Natura 2000-Flächen erfolgt keine Änderung und somit keine direkte Beeinträchtigung. Aufgrund der Entfernungen zu den LRTs und Artnachweisen zeigen auch die geplanten Nutzungsänderungen und Doppelnutzung außerhalb des FFH-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Natura 2000-Flächen. Beeinträchtigung: keine	
6.1.3	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen werden keine Natura 2000 Lebensräume zerschnitten oder fragmentiert. Beeinträchtigung: keine	
6.1.4	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	<u>LRT:</u> 9130 <u>FFH-Arten:</u> 1381	Durch die Versiegelung von Oberflächen im Plangebiet sinkt die Durchlässigkeit der Böden für Niederschlagswasser. Die Intensität der Auswirkung ist sowohl abhängig vom Versiegelungsgrad, der Größe der Planfläche als auch von der Art des geplanten Regenwasserabflusses. Der Geltungsbereich umfasst etwa 10,9 ha wobei der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bei etwa 7,5 % der Gesamtfläche liegt. Der Versiegelungsgrad ist jedoch sehr gering. Gemäß der Karte zur bodenkundlichen Einheit eignet sich der anstehende Untergrund für eine Versickerung direkt vor Ort. Aufgrund der nahegelegenen Gewässer, der umliegenden Freiflächen und der geringen erwarteten Versiegelung ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.	

			Beeinträchtigung: keine
6.1.5	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	LRT: 9130 <u>FFH-Arten:</u> 1381	Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen kann lokal zu einer erhöhten Wärmeabstrahlung führen. Aufgrund der angrenzenden, kaltluftproduzierenden Freiflächen kommt es nicht zu Beeinträchtigungen. Beeinträchtigung: keine
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Stoffliche Emissionen gehen durch den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage nicht aus. Beeinträchtigung: keine
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Akustische Veränderungen gehen durch den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage nicht aus. Beeinträchtigung: keine
6.2.3	optische Wirkungen	-	Mögliche Reflexionen können lediglich bei maximalem Neigungswinkel nach Ost und nach West in den frühen Morgen- und den späten Abendstunden auftreten. Somit können Blendungen konstruktionsbedingt für den Großteil des Tages ausgeschlossen werden. Es besteht keine Wirkung auf die nahegelegenen Flächen des FFH-Gebietes. Beeinträchtigung: keine
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Mikroklimatische Veränderungen ausgehend von der Agri-Photovoltaikanlage beschränken sich auf die Flächen selbst und haben keine Wirkung auf die Natura 2000-Flächen. Beeinträchtigung: keine
6.2.5	Gewässerausbau	-	Ein Gewässerausbau sowie eine Veränderung der hydrologischen Situation ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen. Beeinträchtigung: keine
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Aufgrund des gewählten technischen Konzepts mit einem ausreichenden Neigungswinkel werden die Solarmodule durch Regen gereinigt, sodass keine gesonderte Reinigung notwendig ist. Die Verwendung von Reinigungsmitteln wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen, weshalb eine Kontaminierung des (Grund-)wassers ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigung: keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Eine Zerschneidung der Lebensräume ist durch das Vorhaben nicht gegeben, da die Arten an ihre spezifischen Lebensräume gebunden sind und das Vorhabengebiet außerhalb der betrachteten Natura 2000 Gebietsteile liegt. Die Agri-Photovoltaikanlage zerschneidet weder den Lebensraum Wald noch Gewässer. Zudem besteht durch die angrenzende Bundesstraße "B 465" bereits eine Zerschneidung des Gebiets. Beeinträchtigung: keine
6.3	baubedingt		

6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baust Straßen, Lagerplätze etc.)	<u>LRT:</u> 9130 <u>FFH-Arten:</u> 1381	Baubedingt kann es zur Anlage von temporären Lagerflächen kommen. Da sich diese außerhalb der FFH-Gebietsflächen befinden, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Flächen. Beeinträchtigung: keine
6.3.2	Emissionen	<u>LRT:</u> 9130 <u>FFH-Arten:</u> 1381	Baubedingt kann es zu einer erhöhten Abgasentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge kommen. Zudem können sich durch die Bauarbeiten Stäube entwickeln (z.B. bei der Anlage der Erschließung, den Nebenanlagen sowie den Aufständungen). Diese Emissionen sind aufgrund der Art und Größe des Vorhabens als gering zu bewerten und sind zudem zeitlich begrenzt. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Beeinträchtigung: keine
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Beim Bau kommt es regelmäßig baubedingt zur Verlärmung mit z.T. hohen Spitzenlärmpegeln durch Maschinen und Bauarbeiten. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und aufgrund der Vorbelastung durch die im Vorhabengebiet verlaufende Bundesstraße "B 465", können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung: keine
6.3.4	optische Wirkungen	-	Durch die Bautätigkeit im Plangebiet ist vorübergehend mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baumaterialanlieferung zu rechnen. Aufgrund der nur temporär stattfindenden Beeinträchtigungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebietsteile durch baubedingte optische Wirkungen ausgeschlossen. Beeinträchtigung: keine

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☐ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben (siehe Punkt 8)

8. Anmerkungen

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------